

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen
- § 2 Persönliche und Sachliche Abgabepflicht
- § 3 Abgabemaßstab
- § 4 Abgabesatz
- § 5 Persönliche Befreiung
- § 6 Entstehung und Beendigung des Abgabeanspruchs, Fälligkeit, Kleinbeträge
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 und 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) und des § 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.05.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Bad Segeberg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort gemäß § 10 Absatz 6 KAG eine Tourismusabgabe für besondere Vorteile aus der städtischen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung von 70 von Hundert der Aufwendungen der Stadt für die Tourismusförderung im jeweiligen Kalenderjahr.

§ 2

Sachliche und Persönliche Abgabepflicht

- (1) Die Tourismusabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden gemäß § 10 Abs. 7 KAG.
- (2) Eine Personenvereinigung ist ein Zusammenschluss mindestens zweier natürlicher und/oder juristischer Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

§ 3 Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus der städtischen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart (Maßstabseinheiten).
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Einnahmen gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Ist auch das nicht möglich, ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Wenn mehrere Tätigkeiten mit unterschiedlichen Gewinnanteilen ausgeübt werden, gilt der höchste durchschnittliche Gewinnanteil. Auf Antrag von Abgabepflichtigen wird eine gesonderte Berechnung für jede dieser Tätigkeiten vorgenommen. Die Abgabepflichtigen haben zusammen mit dem Antrag Nachweise über die auf den einzelnen Tätigkeiten entfallenden Einnahmenanteile vorzulegen.
- (5) Maßgeblich für die Ermittlung des tourismusbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Vorjahres. Solange diese nicht feststehen oder festgestellt wurden, sind die Einnahmen zu schätzen.
- (6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des Jahres jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (7) Wird die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres endgültig eingestellt, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr des Tätigkeitsendes die Einnahmen des betreffenden Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 4 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird ermittelt, in dem der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Satz 2 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz beträgt ab dem 01.01.2017: 0,9 v.H.

§ 5

Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht beginnt, sobald die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (3) Der Abgabeanspruch entsteht am 1. Oktober des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht.
- (4) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig und in einer Summe zu entrichten.
- (5) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.
- (6) Solange die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen nicht feststehen oder festgestellt sind, kann die Stadt auf der Grundlage geschätzter Einnahmen Vorauszahlung erheben.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere Beginn, Ende sowie Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen werden von der Stadt Bad Segeberg schriftlich, zur Abgabe der erforderlichen Vordrucke aufgefordert.
- (3) Werden fristgerecht keine, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist die Stadt befugt die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Segeberg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und ab dem 25.05.2018 der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen und Gewinne des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen (Amtshilfe oder Mitteilung nach § 31 der Abgabenordnung),
 2. den Daten Melderegisters,
 3. den bei der Stadtverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Spielgerätesteuern sowie der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben,
 4. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 5. den Daten aus dem Unternehmensregister,erheben.
 - (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
 - (3) Die Stadt Bad Segeberg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen oder geschätzten Daten (§ 8) und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und ab dem 25.05.2018 der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
-

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 09.09.2014, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung.
- (2) Soweit diese Satzung rückwirkend in Kraft tritt, dürfen Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 2 KAG durch diese Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach der Satzung vom 09.09.2014 in ihrer jeweiligen Fassung. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsfälle.
- (3) Tourismusabgaben werden für das Jahr auf der Grundlage der Aufwendungen für das Veranlagungsjahr erhoben. § 3 Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

Bad Segeberg, den 15.05.2018

gez.
Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S.